

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 067/19

Anlagen: 2
Einreicher: Elfriede Bahtz
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 12.06.2019

Seiten: 1

Beschlusstitel:

Bauvoranfrage: Nutzungsänderung von 6 Ferienbungalows und 2 Ferienwohnungen zu Wohnnutzung, Um- und Anbauten, Abriss und Neubau des straßenseitigen Gebäudes in Diemitz

Beschlussvorschlag:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung von 6 Ferienbungalows und 2 Ferienwohnungen zu Wohnnutzung, Um- und Anbauten wird nicht erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zum Abriss und Neubau des straßenseitigen Gebäudes wird erteilt.
(Grundstück Diemitz, Flur 1, FS 72/1)

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen: keine finanziellen Auswirkungen</i>			

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Eine Beurteilung erfolgt nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

1. Die beantragte Nutzungsänderung der 6 Ferienbungalows und der 2 Ferienwohnungen in eine Wohnnutzung fügt sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung ein. Das beantragte Vorhaben ist somit nicht zulässig.
2. Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 BauGB für den Abriss und Neubau des straßenseitigen Gebäudes sind erfüllt.

-> Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsbereich Diemitz – Luhmer Weg

Durch die o.g. Satzung wurde 2011, nach einem Antrag der Einwohner Baurecht für die zweite Reihe geschaffen. In der Satzung wurden keine Festlegungen für eine mögliche Wohnnutzung in zweiter Reihe vorgesehen. Somit ist die Nutzungsänderung nicht zulässig.

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft	13.11.2019	Ö							Vorberatung
2	Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2019	N							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch

Bürgermeister

Siegel